

DATENBLATT - KLEINSTERZEUGER bis 0,8 kW in Summe

ANSCHLUSSNEHMER/BETREIBER	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	
Titel / Familienname / Vorname / Firma:	
Straße / HNr. / Top:	Telefon:
PLZ u. Ort:	eMail:
ANGABEN ZUM ANSCHLUSSOBJEKT/ANLAGE	
Straße / HNr. / Top:	
PLZ u. Ort:	
Anzahl:	
Hersteller/Typ:	
Summenleistung in kW:	
Energieträger:	
BEMERKUNGEN	
<input type="checkbox"/> Ich habe die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinsterzeugungsanlagen gemäß TOR Erzeuger gelesen und erkläre mich damit einverstanden.	
<input type="checkbox"/> Ich habe die oben beschriebene Anlage (mit gültiger Konformitätserklärung) bereits gekauft, einem allfälligen Zählertausch stimme ich zu. (Kosten Zählertausch derzeit Euro 20,-- + 20 % USt)	
<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass die Maximalkapazität Pmax an meinem betroffenen Stromzähler inklusiv oben beschriebener Anlage in Summe 800 Watt nicht übersteigt.	
<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass der Endstromkreis der elektrischen Anlage von einem konzessionierten Elekronunternehmen gemäß ÖVE E 8101 für geeignet befunden und die Kleinsterzeugungsanlage von diesem fest angeschlossen wurde (nicht steckbar).	
<input type="checkbox"/> Ich stimme zu, dass die von mir bekannt gegebenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.	

 Ort, Datum

 Unterschrift Anlagenbetreiber

BEDINGUNGEN ZUM ERLEICHTERTEN NETZZUTRITT VON KLEINSTERZEUGUNGSANLAGEN bis 0,8 kW in Summe

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens in zwei Wochen ab dem Datum dieser Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen - wenn notwendig - austauschen. Die Kosten für den Zählertausch sind vom Kunden zu tragen.
2. Die Erzeugungsanlage wird durch eine Elektrofachkraft fest angeschlossen. Sie kennt die Vorschriften und Risiken. Der direkte Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an eine Steckdose birgt Unfall- und Haftungsrisiken. **Schutzkontaktstecker sind nach der gültigen ÖVE E 8101 für den Anschluss von Erzeugungsanlagen verboten und deshalb nicht vorgesehen.**
3. Die Erzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken OVE R25 oder DE AR-N 4105 bzw. DIN VDE V 0124-100. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
4. Für die Erzeugungsanlage existiert kein Stromabnahmevertrag, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Die Vereinbarung über die Abgeltung von allfällig ins öffentliche Netz eingespeister Energie ist Sache des Kunden.
5. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB-VN). Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist.
6. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine weitere Netzanmeldung vorgenommen.
7. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.